

eingesehen werden. Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass diese Bürgerbeteiligung nur einmal durchgeführt wird. Nach entsprechender Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung schließt sich zu einem späteren Zeitpunkt das öffentliche Auslegungsverfahren an, in dem ebenfalls Anregungen von jedermann vorgebracht werden können.

Hennstedt, 20.02.2026

**Amt Kirchspielslandgemeinden Eider**

**Der Amtsdirektor**

**Im Auftrag**

**Gez. Hans Maaßen**

Veröffentlicht im Info-Blatt des Amtes KLG Eider Nr. 5 am 06.03.2026 sowie auf der Internetseite des Amtes KLG Eider – Bürgerservice – Amtliche Bekanntmachungen

## Bekanntmachung der Gemeinde Welmbüttel

**Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 10 der Gemeinde Welmbüttel (Speicherkraftwerk) für das Gebiet „ehemaliges Munitionslager - nördlich Norderwohld, zwischen den Gemeinden Gaushorn und Westerborstel“**



Die Gemeindevertretung hat in der Sitzung am 03.12.2025 den **vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 10 der Gemeinde Welmbüttel (Speicherkraftwerk) für das Gebiet „ehemaliges Munitionslager - nördlich Norderwohld, zwischen den Gemeinden Gaushorn und Westerborstel“**, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und aus dem Text (Teil B), sowie den Vorhaben- und Erschließungsplan als Satzung beschlossen.

Dies wird hiermit bekannt gemacht. Der B-Plan tritt mit Beginn des 07.03.2026 in Kraft. Alle Interessierten können den B-Plan, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung dazu von diesem Tage an in der Amtsverwaltung des Amtes KLG Eider in 25779 Hennstedt, Dienstgebäude Mühlenstraße 18, Zimmer 6, während der Öffnungszeiten für den Publikumsverkehr einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten. Zusätzlich wurden der B-Plan, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung ins Internet unter der Adresse „[www.amt-eider.de](http://www.amt-eider.de)“ eingestellt.

Nach § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich

1. eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und

3. nach § 214 Absatz 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe durch diesen Bebauungsplan in eine bisher zulässige Nutzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Ist die Bebauungsplansatzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften über die Ausfertigung und Bekanntmachung oder von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung zustande gekommen, so ist gemäß § 4 Absatz 3 Satz 1 GO die Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die die Verletzung ergibt, geltend gemacht worden ist.

Hennstedt, den 19.02.2026

**Amt KLG Eider**  
**Der Amtsdirektor**  
**Im Auftrage**  
**Hans Maaßen**

Veröffentlicht im Info-Blatt des Amtes KLG Eider Nr. 5 am 06.03.2026 sowie auf der Homepage des Amtes KLG Eider - Amtliche Bekanntmachungen

## Gemeinde Westerborstel

### Eignungsprüfung der Gemeinde Westerborstel im Rahmen der kommunalen Wärmeplanung

**Schritt 1: Dokumentation der Datengrundlage, die für die Eignungsprüfung in der Gemeinde Westerborstel herangezogen wurde.**

Hintergrund:

Das Amt Kirchspielslandgemeinden Eider ist als planungsverantwortliche Stelle verpflichtet, die Ergebnisse der Eignungsprüfung zu veröffentlichen (§ 13 (2) WPG) sowie den Wärmeplan der amtsangehörigen Gemeinden nach Fertigstellung dem MEKUN anzuzeigen und vorzulegen (§ 10 (5) EWKG). Die Ergebnisse der Eignungsprüfung werden Teil des Kommunalen Wärmeplans. Hierfür wird eine Dokumentation benötigt. Die Eignungsprüfung kann ohne die Erhebung von zusätzlichen Daten auf der Grundlage vorliegender Informationen zu Siedlungsstruktur, Bebauungs- und Wärmedichte sowie möglichen Abwärmepotenzialen durchgeführt werden (§ 14 (7) WPG). Vorhandene Informationen und Daten sowie lokales Wissen sind als Grundlage für die Eignungsprüfung in der Regel ausreichend.

Zutreffendes für die Gemeinde **Westerborstel**:

Für die Erstellung dieser Eignungsprüfung wurden diese Informationen und Datengrundlagen herangezogen:

- (x) Siedlungsstruktur (insbes. Bebauungsdichte)
- (x) Informationen zu ansässigen Unternehmen
- (x) Informationen zu großen Energieverbrauchern (Unternehmen, kommunale Liegenschaften, ...)
- (x) Wärmedichtekarte des Landes Schleswig-Holstein
- (x) Wärmelinienkarte des Landes Schleswig-Holstein